



März 2021



*„Durch die Leitlinien des Strategieplans wird gewährleistet, dass neues Wissen, Ideen und Innovationen in den Dienst der gemeinsamen politischen Prioritäten der EU gestellt werden. Dieser neue Ansatz ist eine weitere Möglichkeit, dafür Sorge zu tragen, dass von der EU finanzierte Forschungs- und Innovationsleistungen den Herausforderungen gerecht werden, mit denen die Europäer und Europäerinnen konfrontiert sind.“*

**Mariya Gabriel**, Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend

## DER STRATEGIEPLAN 2021-2024

### EIN EHRGEIZIGER PLAN FÜR EIN EHRGEIZIGES PROGRAMM

Das Programm Horizont Europa ist wirkungsorientiert und soll einen Beitrag zu Wohlergehen und Wohlstand Europas zu leisten. Damit die ehrgeizigen Ziele erreicht werden können, müssen sie in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Im Strategieplan werden die Leitlinien für die ersten vier Jahre des Programms festgelegt und die Beiträge der verschiedenen Programmteile umrissen. Mit der Aufstellung einer strategischen Forschungs- und Innovationsagenda wird ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Arbeitsprogramme unternommen.

### Strategische Leitlinien für Forschung und Innovation

In dem Strategieplan sind **vier zentrale strategische Leitlinien** festgehalten. Sie entsprechen den politischen Prioritäten der Europäischen Union, skizzieren die Art und Weise, wie Forschung und Innovation ihnen gerecht werden können, und versetzen Europa in die Lage, die Auswirkungen besser zu messen.

Jede der zentralen strategischen Leitlinien umfasst drei bis vier **Wirkungsbereiche**, die wiederum mit einer Reihe **erwarteter Wirkungen** verknüpft sind. Sie sind ein wesentliches Element des wirkungsorientierten Ansatzes von Horizont Europa, denn sie beschreiben die langfristigen Auswirkungen, zu denen Forschung und Innovation beitragen sollen. Insgesamt werden im Strategieplan 32 erwartete Wirkungen festgelegt, die ein breites Spektrum sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und wissenschaftlicher Bestrebungen abdecken.

Im Strategieplan wird dargelegt, wie die sechs Cluster des Pfeilers II von Horizont Europa – „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ – zu den wichtigsten strategischen Leitlinien und den entsprechenden erwarteten Wirkungen beitragen werden. Jede erwartete Wirkung ist im Hinblick auf eine vollständige Abdeckung mit mindestens einem Cluster verknüpft.

Der Schwerpunkt des Strategieplans liegt zwar auf dem Pfeiler II, er deckt aber auch andere einschlägige Tätigkeiten der anderen beiden Pfeiler sowie den Teil „Erhöhung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ ab. Dadurch sollen Synergien zwischen allen Programmkomponenten von Horizont Europa sichergestellt werden.

## Vier strategische Leitlinien für eine größere Wirkung

Förderung einer offenen strategischen Autonomie durch Übernahme einer führenden Rolle bei der Entwicklung wichtiger digitaler, grundlegender und neu entstehender Technologien, Sektoren und Wertschöpfungsketten, um den digitalen ökologischen Wandel durch auf den Menschen ausgerichtete Technologien und Innovationen zu beschleunigen und zu lenken



Wiederherstellung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt Europas und nachhaltige Verwaltung der natürlichen Ressourcen, um für Ernährungssicherheit sowie für eine saubere und gesunde Umwelt zu sorgen



Europa zur ersten digitalbasierten kreislauforientierten, klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft machen, und zwar durch die Umgestaltung der Mobilitäts-, Energie-, Bau- und Produktionssysteme Europas



Schaffung einer widerstandsfähigeren, inklusiveren und demokratischeren europäischen Gesellschaft, die auf Bedrohungen und Katastrophen vorbereitet ist und darauf reagieren kann, die Ungleichheiten bekämpft und eine hochwertige Gesundheitsversorgung bietet, und Befähigung aller Bürgerinnen und Bürger zum Handeln im ökologischen und digitalen Wandel



### Internationale Zusammenarbeit

Internationale Zusammenarbeit ist eine gemeinsame Priorität im Rahmen von Horizont Europa. Sie ist für die Bewältigung vieler globaler Herausforderungen von entscheidender Bedeutung und bildet somit die Grundlage für alle vier strategischen Leitlinien. Durch internationale Zusammenarbeit wird Wissenschaftsexzellenz ermöglicht; gleichzeitig erhält Europa Zugang zu Ressourcen, Know-how, Wertschöpfungsketten und Märkten außerhalb der EU. Die EU wird ein Gleichgewicht zwischen Offenheit und der Notwendigkeit, ihre Interessen in strategischen Bereichen zu wahren und gemäß ihren hohen Standards und Grundsätzen zu handeln, herstellen.

### Innovative Ansätze für maximale Wirkung

Im Strategieplan sind zudem auch neue und moderne Ansätze vorgesehen, mit denen die Umsetzung erleichtert werden soll, indem zum Beispiel die Ressourcen einer Vielzahl von öffentlichen und privaten Partnern im Rahmen von **europäischen Partnerschaften** gebündelt werden. Im Strategieplan werden insgesamt 29 koprogrammierte und kofinanzierte Partnerschaften festgelegt, an denen Partner aus nationalen Regierungen, der Industrie, zivilgesellschaftlichen Organisationen und vielen anderen Stellen beteiligt sind.

Der Strategieplan bildet auch die Grundlage für fünf **EU-Missionen**. Mit ihnen sollen große gesellschaftliche Herausforderungen ganzheitlich und auf einem interdisziplinären Ansatz beruhend gelöst werden, von der Bekämpfung von Krebs über die Anpassung an den Klimawandel, den Schutz unserer Ozeane, das Leben in grüneren Städten bis hin zur Gewährleistung der Bodengesundheit für Lebensmittel, Menschen, Natur und Klima.

## Bereichsübergreifende Behandlung der wichtigsten Fragen

Verschiedene Aspekte sind bereichsübergreifend oder horizontal angelegt, was bedeutet, dass sie für alle Programmkomponenten relevant sind. Sie sind im Strategieplan festgelegt. Bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme stellt die Europäische Kommission sicher, dass diese Fragen angemessen berücksichtigt werden, z. B. durch die Auswahl einschlägiger Themen oder durch die Anpassung der Bewertungskriterien.



### EU-Taxonomie für nachhaltige Tätigkeiten

Dieser Begriff bezieht sich auf eine der jüngsten Errungenschaften der Europäischen Union, und zwar die Taxonomie-Verordnung (1) aus dem Jahr 2020. Sie enthält eine „grüne Liste“ nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und mit ihr wird der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ eingeführt: Wiederaufbauprojekte können nur finanziert werden, wenn sie mit den langfristigen, grünen Zielen der Europäischen Union im Einklang stehen. Da dieser Grundsatz im Strategieplan als horizontales Thema für Horizont Europa festgelegt ist, wird er bei allen Forschungs- und Innovationsbemühungen beachtet.

## DIE ACHT HORIZONTALEN THEMEN



(1) Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

## Durch einen partizipativen Prozess strategisch handeln

Im Jahr 2019 leitete die Kommission einen partizipativen Prozess – den ersten seiner Art – ein, bei dem es darum ging, durch Veranstaltungen und Umfragen möglichst viele Ansichten und Perspektiven einzubeziehen. Durch die Beteiligung einschlägiger Interessenträger und interessierter Bürgerinnen und Bürger floss kollektives Wissen und Kreativität in den Plan ein.

In einem Bericht über die Leitlinien werden die wichtigsten Ergebnisse dieses partizipativen Prozesses zusammengefasst. Er bildet die Grundlage für die Ausarbeitung des Strategieplans, woran mehrere Dienststellen der Europäischen Kommission beteiligt waren. Auch die Mitgliedstaaten der EU, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und das Europäische Parlament leisteten durch den Austausch mit der Kommission wichtige Beiträge.

### WEITERE INFORMATIONEN

Strategieplan für Horizont Europa

#HorizonEU

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021

© Europäische Union, 2021

Die Weiterverwendung ist gestattet, sofern die Quelle angegeben wird und die ursprüngliche Bedeutung oder Aussage des Dokuments nicht verfälscht werden. Die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben. Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Alle Abbildungen: © Europäische Union, sofern nicht anders angegeben. Bildnachweise: © ivector #235536634, #249868181, #251163013, #266009682, #273480523, #362422833, #241215668, #244690530, #245719946, #251163053, #252508849, © shooarts #121467308, 2020. Quelle: Stock.Adobe.com. Icons © Flaticon – Alle Rechte vorbehalten.



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union

Print	ISBN 978-92-76-36484-9	doi:10.2777/948961	KI-03-20-705-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-36372-9	doi:10.2777/008150	KI-03-20-705-DE-N